

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 30

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz-
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Oktober 1901.

Wochenspruch: Handwerk, Kunst und Wissenschaft, alles sucht sich seine Kunst,
Eine freie Meisterin kenn' ich noch — das ist die Vernunft.

Schweiz. Gewerbeverein. Centralorgan.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur hat in seiner letzten Generalversammlung die Vorschläge des Centralkomitees betreffend Schaffung eines gewerbepolitischen Centralorgans verworfen.

Die Gewerbetreibenden sollen in ihren verschiedenen politischen Vereinen, denen sie angehören, ihre Politik betätigen. Unterstütze man die bestehende gewerbliche Presse nach Kräften, der Erfolg wird ein sicherer sein.

Die Aufsichtskommission des Kantonalen Gewerbevereins Bern hat die Anträge des Centralvorstandes betreffend Gründung eines Centralorgans, gleich wie der Handwerker- und Gewerbeverein Bern, ebenfalls verworfen.

Außer den von uns bereits gemeldeten Sektionen und Verbänden haben sich ferner gegen das Centralorgan ausgesprochen: Gewerbeverein Luzern, Schweiz. Uhrmacherverband, Schweiz. Buchbindermeisterverein, Schweiz. Schreinermeisterverein und Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband.

Der Gewerbeverein Schaffhausen

macht gegenwärtig eine Enquête betr. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Marktwährung, und hat einen bezüglichen Fragebogen an die Mitglieder, sowie an alle Gewerbetreibenden und Kaufleute abgegeben.

Die Fragen lauten: 1. bezüglich Rechnungsstellung:

a) Halten Sie es für zweckmäßig und möglich, daß die

Gewerbetreibenden und Geschäftsleute des Kantons Schaffhausen bezüglich Stellung ihrer Rechnungen einheitliche Termine festsetzen? b) Welchen Termin für Rechnungsstellung schlagen Sie vor? (Kalender-Halb- oder Vierteljahr? Rechnungsstellung bei Abgabe der Ware? Rechnungsstellung am Tage der Beendigung der Arbeit, oder 1, 2, 3, 6 Monate nachher etc.)? 2. bezüglich Zahlungsfristen. a) Sind Sie dafür, daß einheitliche Bestimmungen vereinbart werden betreffend Zahlungsstermin der von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten ausgestellten Rechnungen? b) Welche Zahlungsfrist wollen Sie festsetzen? (Zahlung nach 30, 60, 90 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung? Nachnahme, Tratte etc.) c) Wollen Sie bei Barzahlung Skonto gewähren? (Von welchem Betrage ab und wie viel? 3. bezüglich Marktwährung: a) Sind Sie der Ansicht, daß bei Zahlung in deutschem Geld die Mark nicht vollwertig angenommen werden soll? b) Wie wollen Sie deutsches Geld (Noten, Gold, Silber, Scheidemünze) als Zahlung annehmen? Bei Barzahlung wie? Bei Zahlung nach Verlauf der Zahlungsfrist wie?

Diese Fragen sollen bis 1. November beantwortet sein. Die Antworten werden alsdann zusammengestellt und mit Zuzug von Vertretern möglichst vieler Berufsbranchen besprochen, worauf endgültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Der Vorstand begleitet den Fragebogen mit folgendem Schreiben:

„Die letzte Versammlung des Gewerbevereins Schaffhausen hat den Vorstand beauftragt, bei den schaff-